



AMTSBLATT

für den Landkreis Rhön-Grabfeld

Herausgegeben vom Landkreis Rhön-Grabfeld

Bad Neustadt a. d. Saale, 02.10.2020

Nummer 24

Allgemeinverfügung:

Verlängerung der Maßnahmen für den Landkreis Rhön-Grabfeld aufgrund erhöhter Infektionszahlen

336

Allgemeinverfügung

Verlängerung der Maßnahmen für den Landkreis Rhön-Grabfeld aufgrund erhöhter Infektionszahlen (erneutes Überschreiten des Schwellenwertes ab dem 01.10.2020)

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 25 Abs. 3 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01. Oktober 2020 (7. BayIfSMV) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 7. BayIfSMV ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum im gesamten Gebiet des Landkreises Rhön-Grabfeld in Gruppen nur bis zu maximal fünf Personen zulässig, anstatt wie bisher von bis zu zehn Personen. § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 3 der 7. BayIfSMV bleiben unberührt.
2. Die unter Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung erlassene Kontaktbeschränkung gilt auch in allen Gastronomiebetrieben im gesamten Gebiet des Landkreises Rhön-Grabfeld. Als Gastronomiebetriebe gelten erlaubnispflichtige und erlaubnisfreie Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes. Die jeweils verantwortlichen Gaststättenbetreiber sind verpflichtet, die erweiterten Kontaktbeschränkungen bei der Bestuhlung entsprechend zu berücksichtigen bzw. ihren Gaststättenbetrieb entsprechend zu organisieren.

3. Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 der 7. BayIfSMV sind im gesamten Gebiet des Landkreises Rhön-Grabfeld Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (insbesondere Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage sowie Vereins- und Parteisitzungen) und nicht öffentliche Versammlungen nur **bis zu maximal 25 Teilnehmern in geschlossenen Räumen** (anstatt wie bisher bis 100 Teilnehmer) oder **bis zu maximal 50 Teilnehmern unter freiem Himmel** (anstatt wie bisher bis 200 Teilnehmer) gestattet, wenn der Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet hat und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen kann. § 5 Abs. 1 der 7. BayIfSMV bleibt unberührt.
4. Die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle nach § 13 Abs. 4 der 7. BayIfSMV ist im gesamten Gebiet des Landkreises Rhön-Grabfeld in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr untersagt.
5. Der Besuch von Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 der 7. BayIfSMV im gesamten Gebiet des Landkreises Rhön-Grabfeld ist täglich auf eine Person je Bewohner bzw. Patient aus dem in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 7. BayIfSMV genannten Personenkreis, bei Minderjährigen auch von den Eltern oder Sorgeberechtigten, während einer festen Besuchszeit beschränkt.
6. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
7. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 03.10.2020 ab 00:00 Uhr durch öffentliche Bekanntgabe im Amtsblatt als bekannt gegeben und ist zunächst bis zum 10.10.2020, 24:00 Uhr gültig. Sie ersetzt die Allgemeinverfügung "Maßnahmen für den Landkreis Rhön-Grabfeld aufgrund erhöhter Infektionszahlen (Überschreiten des Schwellenwertes am 26.09.2020)" vom 26.09.2020.

Begründung:

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamts Rhön-Grabfeld für Anordnungen nach den §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.V.m. der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ergibt sich aus § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Diese Allgemeinverfügung stützt sich auf § 25 Abs. 3 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 1. Oktober 2020 (7. BayIfSMV), wonach die dort aufgeführten regionalen Regelmaßnahmen angeordnet werden sollen, sofern die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 50 pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (sog. 7-Tage-Inzidenz) in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt überschritten wird.

Mit Stand 26.09.2020, 00:00 Uhr wurde der vorgenannte Schwellenwert von 50 Infektionen pro 100 000 Einwohnern laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts im Landkreis Rhön-Grabfeld erstmalig überschritten.

Nachdem die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb von sieben Tagen (sog. 7-Tage-Inzidenz) für den Landkreis Rhön-Grabfeld in den auf den 26.09.2020 folgenden Tagen zunächst leicht gesunken war, war ab dem 30.09.2020 wiederum ein Anstieg zu verzeichnen. Mit Stand 01.10.2020, 00:00 Uhr lag die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Rhön-Grabfeld laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts mit 51,4 pro 100 000 Einwohner schließlich wieder über dem kritischen

Schwellenwert. Laut aktueller Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts liegt die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Rhön-Grabfeld aktuell weiterhin bei 51,4 pro 100 000 Einwohner (Stand: 02.10.2020, 00:00 Uhr).

Die dem Gesundheitsamt Bad Neustadt bekannten Personen, die positiv auf das Coronavirus getestet wurden, verteilen sich mittlerweile über den gesamten Landkreis. Infektionsketten sind teilweise auch nicht mehr nachzuvollziehen. Aus den vorgenannten Gründen sind weiter Maßnahmen geboten, um das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Leistungsfähigkeit des Gesundheitsamts aufrechtzuerhalten.

Vor diesem Hintergrund ist die Verlängerung der in der Allgemeinverfügung "Maßnahmen für den Landkreis Rhön-Grabfeld aufgrund erhöhter Infektionszahlen (Überschreiten des Schwellenwertes am 26.09.2020)" vom 26.09.2020 hinreichend begründeten Maßnahmen bis zum 10.10.2020 verhältnismäßig und gerechtfertigt, um vorrangigen Rechtsgütern wie Leib und Leben und der Gesundheit der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Die Maßnahmen sind auch weiterhin geeignet, erforderlich und angemessen, um der Ausbreitung der neuartigen Viruserkrankung entgegenzuwirken.

Die Allgemeinverfügung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit befristet. Sie wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die Verordnungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Die Bußgeldbewehrung ergibt sich aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (z.B. Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bad Neustadt a. d. Saale, 02.10.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Th. Habermann', is centered on the page. The signature is written in a cursive style.

Thomas Habermann
Landrat